



SATZUNG

des Vereins

TOTAL E-QUALITY Deutschland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

TOTAL E-QUALITY Deutschland e.V.

Er ist in das Register des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen (VR 10613).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 97708 Bad Bocklet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Ziels, die Begabungen, Fähigkeiten und Qualitäten von Frauen in Unternehmen, Betrieben und Institutionen zu erkennen, zu fördern, richtig einzusetzen und sie ihren Leistungen entsprechend an der Verantwortung, an den Informationen, an der Aus- und Weiterbildung und an der Vergütung wie an Belohnungs- und Prämiensystemen gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Das setzt eine an Chancengleichheit ausgerichtete Unternehmenskultur und Maßnahmen zu deren Verwirklichung voraus.

Die Vergabe des TOTAL E-QUALITY Prädikats durch den Verein dient diesem Zweck.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Kosten des Vereins sollen nach Möglichkeit aus den Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Spenden finanziert werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit der Ausnahme, dass der Verein berechtigt ist, für geleistete Dienste eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsmäßiger Aufgabe ist zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel werden auf getrennten Konten verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall seines Stellvertreters/seiner

Stellvertreterin oder eines anderen Vorstandsmitglieds oder von der/dem Beauftragten in der Geschäftsstelle geleistet werden.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsperiode wie der Vorstand zu wählen sind.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Prädikatsträger erhalten die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der erstmaligen Verleihung des Prädikats bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Juniormitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bei ihrem Beitritt das 30.Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Die Juniormitgliedschaft geht nach Ablauf von zwei Jahren in eine Mitgliedschaft nach Abs. 1 Satz 1 über.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens.
Kuratoriumsmitglieder werden bei ihrem Ausscheiden aus dem Kuratorium nach schriftlich erklärter Einwilligung Fördermitglied. Das Aufnahmeverfahren nach Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 entfällt.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall hat über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung zu befinden.
- (6) Personen, die sich als Funktionsträger um die Förderung von TOTAL E-QUALITY Deutschland e. V. besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Erklärungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Bei Streichung von der Mitgliederliste sind nicht entrichtete Beiträge oder Umlagen nach zu entrichten.
- (5) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die in § 2 festgelegten Ziele des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Beschwerde einlegen. Ist die Beschwerde fristgemäß eingegangen, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Der Beschluss des Vorstands über die Ausschließung wird mit Zustellung an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis entweder die Mitgliederversammlung den Beschluss aufhebt oder seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Bis zur Aufhebung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung bzw. mit Eintritt der Rechtskraft des klagestattgebenden Urteils ruhen die Stimmrechte des betreffenden Mitglieds.

§ 5

Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag für die in den Verein eintretenden Mitglieder entsteht nach Eintritt in den Verein zeitanteilig für das laufende Kalenderjahr und wird zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8) und
- c) das Kuratorium (§ 9).

§ 7

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einem bis acht weiteren Mitglied/ern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

Dem Vorstand darf aus einem juristischen Mitglied nur ein Vertreter angehören.

Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein in allen Angelegenheiten.
- (4) Der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Ihm/ihr obliegt ferner die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist keine Form vorgeschrieben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
- (6) Der Vorstand hat über dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Verbandes vornimmt, haften die Mitglieder des Verbandes nur mit dem Verbandsvermögen.

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verband die Haftung der Mitglieder auf das Verbandsvermögen beschränken.

- (8) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder für die Dauer der laufenden Amtsperiode in den Vorstand kooptieren. Zu jedem Zeitpunkt dürfen maximal 3 kooptierte Mitglieder im Vorstand sein.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss für die verbleibende Amtsperiode ergänzen.

Scheiden der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in aus, hat der Vorstand aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder durch einstimmigen Beschluss für die verbleibende Amtsperiode einen neue/n Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in zu bestellen. Wird der/die bisherige Stellvertreter/in zum/zur Vorsitzenden bestellt, so ist ein/ neue/r Stellvertreter/in zu bestellen.

- (9) Der Vorstand kann einem/einer früheren Vorsitzenden die Bezeichnung "Ehrenvorsitzende/r des Vereins TOTAL E-QUALITY Deutschland e.V." verleihen.

Der/die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (10) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Buchführung, Aufstellung eines Rechenschafts- und Geschäftsberichts
- Einsetzung einer Jury zur Verleihung des Total E-Quality-Prädikats.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des geprüften Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des geprüften Rechenschafts- und Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren,
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (3) Die jährliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern die wesentlichen Beschlussvorschläge, Haushaltsinformationen und eventuellen Wahlkandidaten schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Eine weitere Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder vom Beirat im Falle des § 8 Abs. (2), erster Spiegelstrich. In der Ladung ist die Mitgliederversammlung als weitere zu bezeichnen. Im übrigen gilt Abs. (3) entsprechend.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine solche Ergänzung hat der/die Versammlungsleiter/in zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei ist zur Annahme des Antrags eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen im Falle des § 11 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon ist zu einer Änderung der

Satzung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen sowie zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

- (7) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des/der Versammlungsleiters/in und Protokollführers/in
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse
 - bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 9

Kuratorium

- (1) Für die Tätigkeit im Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens benannt werden, die aufgrund ihrer Funktion geeignet sind, die Idee von TOTAL E-QUALITY als Multiplikatoren voranzutreiben und zu unterstützen.

Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand benannt. Die Kuratoriumstätigkeit ist ein Ehrenamt.

Ändert sich die ausgeübte Funktion eines Kuratoriumsmitglieds oder fällt sie weg, entscheidet der Vorstand über den Verbleib im Kuratorium. Der Verbleib im Kuratorium beträgt grundsätzlich drei Jahre. Der Vorstand kann den Verbleib um jeweils drei weitere Jahre verlängern. Der Vorstand hat darüber hinaus ständig das Kuratorium im Hinblick auf die Multiplikationsfunktion zu prüfen und über einen Verbleib zu entscheiden.

Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Vorstandsentscheidungen zur Zusammensetzung des Kuratoriums bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder.

Die aktuelle Liste der Kuratoriumsmitglieder ist jeder Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in wichtigen Fragen. Das Kuratorium hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorstand informiert das Kuratorium über wesentliche Entscheidungen des Vereins.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen, mindestens jedoch ein Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken, die dem Vereinszweck gem. § 2 entsprechen, zu verwenden. Das Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Frauenwissenschaft.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Mitglieder werden in einem solchen Fall miteinander mit dem Ziel verhandeln, diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die die Mitglieder bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um das gleiche Ergebnis zu erzielen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung offener oder versteckter Lücken dieses Vertrags.

Nürnberg, 25.03.2014